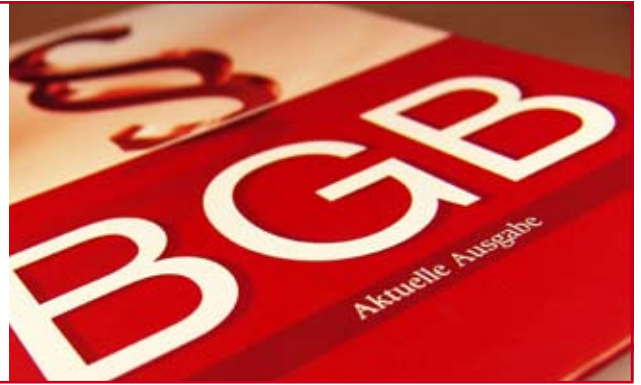


RECHTSBERATER



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



# Kommandeur abgesetzt

Der Kommandeur einer Prinzensgarde ist aus dem Verein ausgeschlossen worden – zu Unrecht, wie das Gericht nach eingehender Prüfung befand

**K**arneval, Fastnacht oder Fasching ist die Zeit der Narren, der Ausgelassenheit, Fröhlichkeit und überschäumenden Lebensfreude. Doch auch in dieser „fünften Jahreszeit“ haben (Karnevals-) Vereine die vereinsrechtlichen Vorschriften ernsthaft im Auge zu behalten. So hatte sich das Amtsgericht Düsseldorf mit dem Ausschluss des gewählten Kommandeurs des Korps einer Prinzensgarde zu beschäftigen.

Der beklagte Verein hat etwa 450 Mitglieder, und innerhalb des Vereins besteht das so genannte Korps, das knapp 50 Mitglieder aufweist und über eine eigene Korpsordnung verfügt. Der Vorstand des Vereins besteht aus acht Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich ist der Kommandeur des Korps Mitglied des Vorstandes. Der Kommandeur wird aber nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern mit einer erforderlichen 3/4-Mehrheit von der Korpsversammlung.

**Auch der Kommandeur einer Prinzensgarde kann nicht so ohne weiteres abgesetzt und aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Amtsgericht Düsseldorf hat ein entsprechendes Urteil erlassen.**

*Foto: Joachim Reisig/pixelio*



Prinzensgarde während des Rosenmontagszuges 2008 berechtigt war. Der Kläger und seine Ehefrau hatten sich in diesem Bereich hinzubegeben, während der übrige Vorstand der Ansicht war, dass dieser Bereich allein für den ersten Vorsitzenden, den als Gast eingeladenen Tagesschausprecher und eine Solotänzerin reserviert war. In einer Vorstandssitzung am 3. Mai 2008 wurde der Kläger, also der Korps-Kommandeur, darüber informiert, dass beabsichtigt sei, für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung seine Abwahl als Vorstandsmitglied auf die Tagesordnung zu setzen. Drei Tage später nahm auf Bitten des übrigen Vorstandes der als Zeuge benannte Herr W. Kontakt zum Kläger auf. Herr W. wollte sich erkundigen, ob der Kläger sich zu einem eigenen Rücktritt vom Amt des Komman-

deurs entschließen könnte. Der Kläger erklärte Herrn W. darauf zumindest, dass er sich einen Rücktritt vorstellen könne, wenn man ihn im Gegenzug hierfür zum Ehrenkommandanten ernennen würde. Die Lokalpresse berichtete darüber.

## Den Rücktritt wieder zurückgezogen

Der Vorstand berief eine Mitgliederversammlung für den 11. Juni 2008 ein. In der Tagesordnung war folgerichtig ein Antrag auf Abwahl des Klägers als Vorstandsmitglied nicht enthalten. In dieser Versammlung erklärte der Kläger jedoch, dass er nicht zurücktreten werde. Der Vorstand des beklagten Vereins befasste daraufhin den Ehrenrat mit der Frage eines möglichen Ausschlusses des Klägers aus

## Ein Rosenkrieg der Eitelkeiten

Ausgangspunkt des Ausschlusses aus der Prinzensgarde waren mehrere Unstimmigkeiten zwischen dem Kläger und anderen Mitgliedern des Vorstandes. So wurde über verschiedene Anschaffungen gestritten und darüber, wer verbindliche Anordnungen etwa in Uniformfragen zu treffen habe. Ein Streit entbrannte insbesondere darüber, wer zu Anordnungen über die Besetzung des hinteren überhöhten Bereichs des Prunkwagens der



dem Verein. Nach Anhörung des Klägers beantragte der Ehrenrat diesen Ausschluss.

In der Vorstandssitzung vom 16. Juli, an welcher der Kläger nicht teilnahm, entschied der übrige Vorstand einstimmig, den Kläger aus der Prinzengarde auszuschließen. Als Ausschließungsgrund wurde angegeben, dass der Kläger mit seinem Rücktritt vom angekündigten Rücktritt als Kommandeur das von ihm gegebene Wort gebrochen und damit den Vorstand getäuscht und hintergangen habe.

## Die Entscheidung des Gerichts

Das angerufene Gericht hat dem Kläger Recht gegeben und dies bereits mit den Bestimmungen der Satzung der beklagten Prinzengarde begründet. Danach kann allein die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied von seinem Vorstandsamt abberufen und dies auch nur mit 2/3-Mehrheit. Gemäß der Korpssordnung kann ein gewählter Kommandeur des Korps nur durch außerordentliche Neuwahl eines anderen Korpsmitglieds durch die Korpsversammlung mit 3/4-Mehrheit abgewählt werden. Weil der Vorstand des Beklagten keine dieser vorgesehenen Wege bestritten hat, kann dahinstehen, ob zur Enthebung des Klägers von seinem Vorstandsamt beide Wege zu gehen wären oder nur die Abwahl durch die Korpsversammlung möglich ist, wobei für die letztere Annahme spricht, dass die rechtliche Struktur des Vereins eine gewisse Eigenständigkeit des Korps gewährleistet und der Kommandeur auch nur durch das Korps gewählt wird und nicht durch die Mitgliederversammlung.

Nach der Entscheidung des Gerichts enthält die Satzung des beklagten Vereins jedenfalls das zu fordernde Demokratieprinzip. Ein Vereinsvorstand kann danach nur durch die Mitglieder bestellt werden.

Es versteht sich dann von selbst, dass auch nur die Mitgliederversammlung bzw. vorliegend im Sonderfall des Korps die Korpsversammlung als Souverän des Vereins bzw. des Korps diese Bestellung rückgängig machen kann.



Auch in der fröhlichen „fünften Jahreszeit“ haben Karnevalsvereine die vereinsrechtlichen Vorschriften ernsthaft im Auge zu behalten.  
 Fotos: Rike/pixelio (oben);  
 Hans Snoek/pixelio



## Vereinsausschluss ist nicht möglich

Nach der Entscheidung des Gerichts entspricht dies nicht nur demokratischen Prinzipien, sondern auch karnevalistischen Grundsätzen, wie etwa „Jeder Jeck ist anders“.

Sowohl die Satzung des beklagten Vereins, als auch die Korpssordnung werden diesen demokratischen und karnevalistischen Anforderungen gerecht, indem sie eine Abberufung aus dem Vorstand oder vom Amt des Kommandeurs des Korps nur durch Beschlussfassungen derjenigen Organe vorsehen, die sie auch in dieses Amt getragen haben. Kann ein Vereinsvorstand danach keine Mitglieder des eigenen Vorstands aus dem Vorstand entfernen, so liegt es auf der Hand, dass es ihm erst recht verwehrt sein muss, ein Vorstandsmitglied dadurch aus dem Vorstand zu entfernen, dass er es gleich ganz aus dem Verein ausschließt. Auch wenn einem Vorstand durch eine Satzung das Recht zur Ausschließung von Mitgliedern zusteht, dann ist diese Befugnis dahin zu reduzieren, dass er dies nicht darf, solange es sich um ein Mitglied des eigenen Vorstands handelt, da auf diese Weise die allein der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte unterlaufen werden.

## Undemokratische Verhaltensweise

Der Vorstand der beklagten Prinzengarde hat sich in dem vorliegenden Fall über diese Anforderungen der eigenen Satzung (§ 9 Absatz 5

und Artikel 2 Absatz 4 der Korpssordnung) einfach hinweggesetzt und sich in nicht unerheblichem Maße undemokratisch verhalten, in dem er die Rechte der Mitgliedschaft missachtet hat, weil ihm dieser Weg nicht gangbar oder als zu langwierig erschien. Indem der Kläger dann einfach sofort ganz aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, hat der Vorstand schlicht und einfach das seiner eigenen Satzung zu entnehmende Verbot, Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zu entheben, umgangen. Der Ausschluss ist daher allein schon aus verfahrensrechtlichen Gründen unwirksam. Der Kläger ist weiterhin Mitglied des beklagten Vereins und satzungsrechtlich weiterhin Kommandeur der Prinzengarde, da die Neuwahl eines Kommandanten nur infolge des unwirksamen Vereinsausschlusses des Klägers abgehalten wurde.

Nach Darstellung des Gerichts ist im Übrigen auch die inhaltliche Begründung des Vereinsausschlusses wenig überzeugend und erscheint unverhältnismäßig. Der beklagte Verein geht selbst davon aus, dass der Kläger noch nicht seinen Rücktritt erklärt hatte. Hat aber jemand einen Rücktritt nur angekündigt, so liegt es in der Natur der Sache, dass es bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung noch zu einem Sinneswandel kommen kann.

Es ist beinahe zu jedem angekündigten Rücktritt eines Politikers zu beobachten, dass er von politischen Weggefährten noch aufgefordert wird, seinen Entschluss zu überdenken. Sollte er daraufhin aufgrund einer als ausreichend empfundenen Unterstützung seinen Entschluss tatsächlich überdenken, ist dies legitim.

Erinnert sei – wenn auch in anderem Zusammenhang – nicht zu Unrecht an Konrad Adenauer. Dieser hatte 1959 seinen Rücktritt als Bundeskanzler angekündigt, um sich zum Bundespräsidenten wählen zu lassen. Nach einem Blick in das von ihm mitverfasste Grundgesetz und Kenntnisnahme über die schwache Machtstellung des Bundespräsidenten hat er seinen Rücktritt von seinem angekündigten Rücktritt erklärt und wurde zwei Jahre später sogar noch einmal zum Bundeskanzler gewählt.